



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Januar 2012

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	17	über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers	20
13 Umstufung des Abschnittes 2 der Kreisstraße K 25 auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt	17	17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2012	20
14 Bekanntmachung	18	18 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	21
15 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann	19	19 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen grauen Dienstaussweis	21
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	20		
16 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM)			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

13 Umstufung des Abschnittes 2 der Kreisstraße K 25 auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln hat der u.g. Abschnitt der bisherigen Kreisstraße 25 nach dem Bau der K 25n seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt zwischen

NK 3713 028 und NK 3713 008 von
Station 3+085 bis Station 3+146

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Westerkappeln ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbausträgern mit Wirkung zum **01. Juli 2012** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 05. Januar 2012
Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 17

14 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.01.2012
25.05.01.01-2/11

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Bredenwinkel – Pkt. Borken-Süd, Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels Kabelübergabestation Löchte – Kabelübergabestation Diestegge, Bl. 4230

in der Gemeinde Raesfeld, der Stadt Borken, der Gemeinde Schermbeck, der Stadt Gescher und der Stadt Isselburg

Die Amprion GmbH, Asset Management, Genehmigungen (GT-A-AG, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a und § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Raesfeld, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting, Werth und Dämmerwald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

24.01.2012 bis 23.02.2012

in den **Gemeinden Raesfeld, Schermbeck und den Städten Borken, Gescher und Isselburg** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.03.2012**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhebungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Raesfeld, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, und der Stadt Isselburg, Minervastr. 12, 46419 Isselburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Abs. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische

Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten.

Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezregmuenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle, wird hierzu verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Die Anhebungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhebungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhebungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhebungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 18-19

15 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.01.2012
- 31.2-2416-01-0267 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann, Bahnhofstraße 15 in 48477 Hörstel für den Dipl.-Ing. Josef Mersch erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.12.2011 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 1987, S. 364

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 19

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2010 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 weist ein Bilanzvolumen von 5.133.549,27 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	39.384,70
B. Umlaufvermögen	5.078.795,35
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.369,22
Bilanzsumme	5.133.549,27
<hr/>	
Passiva	€
A. Eigenkapital	2.824.705,01
B. Sonderposten	39.384,70
C. Rückstellungen	1.455.781,39
D. Verbindlichkeiten	813.678,17
Bilanzsumme	5.133.549,27

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 nicht erforderlich.

Münster, im Dezember 2011
gez. Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 20

17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.519.619,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.519.619,00 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.495.316,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.362.905,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 755.100,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 880.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 424.816,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen 62,15 % - 264.023,14 €

auf die Stadt Bottrop 10,98 % - 46.644,80 €

auf die Stadt Gelsenkirchen 26,87 % - 14.148,06 €

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 27.12.2011 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.12.2011

gez. Süberkrüb

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 20 - 21

18 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 18. Januar 2012, 10:30 Uhr, in Bielefeld, Rohrteichstr. 71, Raum 103, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Fusionsgespräche mit anderen Studieninstituten
3. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Püning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 21

19 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen grauen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr.: -0445363-
des Regierungsbeschäftigten Gert Steinhauer
ausgestellt am: 08.10.2007

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 21

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster